

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 134/08 B

L 2 R 181/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 716/06 (SG Braunschweig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Februar 2008
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8.2.2008 mit einem am 28.3.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt.
- 2 Mit Schriftsatz vom 22.4.2008 (Eingang 23.4.2008) haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Diese ist bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 2.5.2008 auch nicht durch andere Prozessbevollmächtigte begründet worden.
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Sozialgerichtsgesetz - SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

